

**Verwaltungsordnung für das  
Institut für Klassische Philologie und Philosophie  
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

§ 1

Organisatorische Einbindung

- (1) Das Institut für Klassische Philologie und Philosophie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.
- (2) Dem Institut sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
  1. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Klassische Philologie/Schwerpunkt Gräzistik, des Lehrstuhls für Klassische Philologie/Schwerpunkt Latinistik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  2. *der Inhaber oder die Inhaberin der Lehrstühle für Philosophie I und II sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  3. *die Privatdozenten und Privatdozentinnen der im Institut vertretenen Fächer,*
  4. *die Honorarprofessoren und –professorinnen der im Institut vertretenen Fächer,*
  5. *die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen der im Institut vertretenen Fächer.*
- (3) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Klassische Philologie und Philosophie und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

- (1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Klassische Philologie und Philosophie umfasst die Klassische Philologie (Gräzistik und Latinistik) sowie die Philosophie in ihrer ganzen Breite und Tiefe.
- (2) Das Institut für Klassische Philologie und Philosophie ist zuständig für
  1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
  2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
  3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
  4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,

5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Klassische Philologie und Philosophie für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind,
6. die Koordination der Studienordnungen und der Lehre.

### § 3 Organe

- (1) Organe des Instituts für Klassische Philologie und Philosophie sind
  1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden hauptamtlichen Professoren und Professorinnen besteht. Auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt;
  2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin,
  3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin),
  4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und –professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Honorarprofessoren und –professorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht.
- (2) <sup>1</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. <sup>2</sup>Stimmrechts-übertragungen sind möglich. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. <sup>4</sup>Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

### § 4 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung
  1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
  2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie die Räume des Instituts verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von einem Jahr einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.
- (3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin
  1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Klassische Philologie und Philosophie, vertritt das Institut für Klassische Philologie und Philosophie gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,

2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
  3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,
  4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (4) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. <sup>2</sup>Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5  
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Bamberg, den 30.09.2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident